

62. Sitzung des Sozialausschusses am 4. Dezember 2008

TOP 5: Bericht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren über den aktuellen Stand zur Einführung von Pflegestützpunkten und die Auswirkungen auf die derzeit vorhandenen trägerunabhängigen Beratungsstellen; Antrag der Fraktion der FDP, Umdruck 16/3663

Zusammenfassung/aktueller Stand:

1. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren hat mit Datum vom 1. Oktober 2008 gemäß § 92c Abs.1 SGB XI bestimmt, dass die Pflege- und Krankenkassen Pflegestützpunkte in Schleswig-Holstein einrichten. Es obliegt dabei der eigenständigen Entscheidung jedes Kreises bzw. jeder kreisfreien Stadt, sich an Pflegestützpunkten zu beteiligen.
2. Die Allgemeinverfügung des MSGF gemäß § 92c SGB XI vom 1. Oktober 2008 ist im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Danach ist bei der Errichtung von Pflegestützpunkten insbesondere auf die mit den Trägerunabhängigen Beratungsstellen vorhanden Strukturen zurückzugreifen. Es ist vorgesehen, in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt je einen Pflegestützpunkt zu errichten.
3. Anknüpfend an die bisherige Förderung der Trägerunabhängigen Beratungsstellen beabsichtigt das Land, die Errichtung bzw. die Arbeit der Pflegestützpunkte finanziell zu unterstützen; im Haushalt 2009/2010 sind dafür 1 Mio. Euro veranschlagt. Mit Schreiben vom 10. Juli 2008 hatte VIII M die Pflegekassenverbände und die kommunale Landesverbände unterrichtet, dass Landesmittel für Pflegestützpunkte im Haushalt 2009/2010 eingeplant sind und sie aufgefordert, die Verhandlungen aufzunehmen.
4. In dem Spitzengespräch im MSGF am 27. Oktober 2008 ist ein „letter of intent“ zur Errichtung von Pflegestützpunkten in Schleswig-Holstein zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Städteverband SH und dem MSGF abgeschlossen worden. Die Verhandlungen zum Rahmenvertrag auf Landesebene bzw. zur Überführung der Trägerunabhängigen Beratungsstellen zwischen Pflegekassen und kommunalen Landesverbänden haben begonnen. Vertreter des SH Landkreistages nehmen ebenfalls daran teil. Ziel ist es, einen Rahmenvertrag bis zum 31. Dezember 2008 abzuschließen.
5. Das MSGF hat mit St-Schreiben vom 18. November 2008 den Kreisen und kreisfreien Städten mit einer trägerunabhängigen Beratungsstelle eine Abschlagzahlung auf die spätere Gesamtfinanzierung angeboten, die den Einstieg in das neue Modell organisatorisch leichtern soll. Die Kreise/kreisfreien Städte wurden aufgefordert, jetzt zeitnah Anträge zur Förderung ihres Pflegestützpunktes zu stellen. Es liegen aktuell fünf Anträge vor.

Zu den Fragen der FDP im Einzelnen:

Vorbemerkung

Partner des Rahmenvertrages auf Landesebene sind gemäß § 92c Abs. 8 SGB XI die Landesverbände der Pflegekassen und die Kommunen als für die Altenhilfe und die Hilfe zur Pflege zuständige Stellen. Die Verhandlungen zum Rahmenvertrag sind in Schleswig-Holstein aufgenommen worden. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie Jugend und Senioren nimmt als Gast an den Verhandlungen teil.

1. Wie ist der derzeitiger Stand der Verhandlungen über den Rahmenvertrag zur Errichtung von Pflegestützpunkten in Schleswig-Holstein?

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt hat die „Verhandlungsgruppe Rahmenvertrag“ (Vertreter der Landesverbände der Pflegekassen und der kommunalen Landesverbände) am 3. November ihre Arbeit aufgenommen. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§ 92c Abs. 2 Satz 2 SGB XI) soll auf die mit den Trägerunabhängigen Beratungsstrukturen vorhandenen vernetzten Beratungsstrukturen zurückgegriffen werden. Die Trägerunabhängigen Beratungsstellen sollen zum 1. Januar 2009 als Pflegestützpunkte ihre Arbeit aufnehmen. Angestrebt wird, dass ein Pflegestützpunkt in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt entsteht.

Nach den dem Ministerium vorliegenden Erkenntnissen sind in den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Pinneberg Kündigungen von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Trägerunabhängigen Beratungsstellen zum 31. Dezember 2008 ausgesprochen worden.

Laut Pressebericht vom 26. November 2008 (LN) ist im Kreis Herzogtum Lauenburg die Entscheidung für eine Überführung der Beratungsstelle in einen Pflegestützpunkt getroffen worden und die ausgesprochenen Kündigungen des Personals und der Räume sollen zurückgenommen werden. Auch der Kreis Pinneberg beabsichtigt, seine Beratungsstruktur zu erhalten und beteiligt sich aktiv an den Rahmenvertragsverhandlungen zu den Pflegestützpunkten.

2. Inwieweit ist bereits sicher, welche der vorhandenen trägerunabhängigen Beratungsstellen in die Pflegestützpunkte nach § 92 c SGB XI integriert werden und wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernommen werden können?

Alle acht Kreise und kreisfreien Städte mit einer trägerunabhängigen Beratungsstelle haben ihr großes Interesse an eine Überführung in einen Pflegestützpunkt signalisiert. Für eine Letztentscheidung ist die Ausgestaltung des Rahmenvertrages – insbesondere die Aufgabenverteilung und die Personalausstattung – maßgeblich. An den Verhandlungen zum Rahmenvertrag nehmen u. a. Vertreterinnen und Vertreter der kreisfreien Städte Flensburg und Kiel sowie der Kreise Segeberg, Pinneberg und Dithmarschen teil.

3. An welchen Standorten sollen weitere Pflegestützpunkte eingerichtet werden und gibt es bereits erste Interessenbekundungen für bestimmte Standorte?

Die Pflege- und Krankenkassen werden den Kreisen ohne trägerunabhängige Beratungsstelle bis zum 31.12.2008 ein Angebot zur Beteiligung an einem Pflegestützpunkt unterbreiten. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand des Ministeriums gibt es konkrete Überlegungen zur Beteiligung an einem Pflegestützpunkt in den Kreisen Nordfriesland und Rendsburg-Eckernförde ohne konkrete Standortaussagen.

4. Mit welcher Anschubfinanzierung können die neu zu gründenden Pflegestützpunkte nach § 92 c SGB XI in Schleswig-Holstein rechnen?

Der Aufbau von Pflegestützpunkten, die in gemeinsamer Trägerschaft der Pflege- und Krankenkassen sowie den zuständigen Kreisen und kreisfreien Städten errichtet werden, wird in der Zeit vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2011 mit Fördermitteln aus dem Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung mit einem Zuschuss von bis zu 45.000 Euro je Pflegestützpunkt gefördert. Die Förderung wird – ebenfalls am tatsächlichen Bedarf orientiert – um bis zu 5.000 Euro erhöht, wenn die Mitglieder von Selbsthilfegruppen, die ehrenamtlichen und sonstigen zum bürgerschaftlichen Engagement bereiten Personen konzeptionell und nachhaltig in die Tätigkeit des Pflegestützpunktes einbezogen werden. Voraussetzung für die Anschubfinanzierung ist u. a. ein Pflegestützpunktvertrag, in dem die Arbeit und Finanzierung des einzelnen Pflegestützpunktes (vor Ort) individuell geregelt wird.

5. Mit welchen Kosten ist für einen Pflegestützpunkt zu rechnen, wer hat diese zu tragen und in welchem Umfang müssen Kreise und kreisfreie Städte mit zusätzlichen Kosten rechnen?

Die für den Betrieb des Pflegestützpunktes erforderlichen Aufwendungen werden nach § 92 c Abs. 4 Satz 2 SGB XI von den Trägern der Pflegestützpunkte, den gesetzlichen Pflege- und Krankenkassen sowie den Kreisen/kreisfreien Städten als verantwortliche Stellen für die Altenhilfe und die Gewährung der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII getragen. Die anrechnungsfähigen Personal- und Sachkosten sind Gegenstand der derzeit laufenden Rahmenvertragsverhandlungen und können deshalb noch nicht konkret beziffert werden. Aufgrund der heterogenen bisherigen Organisationsstrukturen der trägerunabhängigen Beratungsstellen mit den daraus resultierenden erheblichen Kostenunterschieden ist deshalb noch keine Aussage über die konkrete Kostenbelastung der einzelnen Kreise/kreisfreien Städte möglich. Die anerkannten Aufwendungen sollen nach dem als politisches Angebot formulierten Modell im Rahmen einer Drittelfinanzierung von den Pflege- und Krankenkassen, dem jeweiligen Kreis oder der kreisfreien Stadt bzw. weiteren Vertragspartnern sowie dem Land getragen werden. Das Land unterstützt mit seiner Förderung (als freiwillige Leistung nach Maßgabe des Haushalts) die Aufgabenwahrnehmung in den Pflegestützpunkten inhaltlich anknüpfend an die bisherige Förderung der trägerunabhängigen Beratungsstellen. Die Personal- und Sachkosten für die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI bleiben hiervon unberührt, diese werden allein von den Pflegekassen getragen.